

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – für die Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 18.08.2021, Az.: 24-4529/Leitungseinführung UW Großgartach, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, 30.08.2021 bis Montag, 13.09.2021 (je einschließlich)** eine Veröffentlichung des Beschlusses und der Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in diesem Zeitraum (30.08.2021 bis 13.09.2021) bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Bauverwaltungsamt, Cäcilienstr. 49, 74072 Heilbronn, EG, Zimmer A 0.05 während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Hinweise:

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist vor Einsichtnahme bei der Stadt Heilbronn eine **telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 07131 / 56-3383** erforderlich. Beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle der Stadt Heilbronn

und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ist eine medizinische Maske zu tragen. Bei der Sichtung der Planunterlagen sind außerdem Einmalhandschuhe zu tragen, die von der Stadt Heilbronn zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“ abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Laura Welte



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART